

Satzung des Scirocco-Club Dissen e.V.

§ 1 VEREINSZWECK

Der Scirocco-Club Dissen bezweckt:

1. Erhaltung, Pflege und Förderung von Kraftfahrzeugen der Typenklasse 53, 53b, 53i und 13.

Seine Ziele liegen insbesondere auf dem Gebiet des Motorsports im weitesten Sinne, in der Pflege von Sicherheitstraining, genereller Erhöhung der Verkehrssicherheit und bewusstem, energiesparenden Fahren sowie der Förderung des fahrerischen Nachwuchses und sportlicher, touristischer und gesellschaftlicher Belange.

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung des vorbildlichen Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere des sicheren Fahrens mit dem Fahrzeug sowie die Förderung der Kameradschaft.

2. Unterstützung seiner Mitglieder bei der Freizeitgestaltung, z.B. durch gemeinsame Fahrten, regelmäßige Veranstaltungen und Zusammenkünfte.
3. Interessenvertretung der Clubmitglieder in Angelegenheiten, die mit den Kraftfahrzeugen der Typenklassen 53, 53b, 53i und 13 in Zusammenhang stehen.
4. Jeglicher Vereinszweck ist rein ideell, die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder Zwecke ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck oder Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Kassenbestände dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen: **Scirocco-Club Dissen** mit dem Zusatz e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Osnabrück eingetragen.

Sitz des Vereins ist 49201 Dissen am Teutoburger Wald.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die geeignet und bereit ist, die ideellen Ziele und Zwecke des Vereins i. S. v. § 1 mit zu unterstützen.

Vereinsmitglieder sollten vornehmlich ein Kraftfahrzeug der Typenklasse 53, 53b, 53i oder 13 halten oder fahren. Die Fahrzeuge der Vereinsmitglieder müssen verkehrssicher sein und sollten einen gepflegten Eindruck machen.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein (Anmeldung) ist schriftlich an den jeweiligen 1. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit, die nächste Mitgliederversammlung bestätigt den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Die Probezeit beträgt ein Jahr.

Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitglieds
2. Durch - schriftliche - Austrittserklärung, durch Ausschluss und Entziehung der Mitgliedsrechte, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, wenn das Mitglied mit dem festgelegten Beitrag für 2 Quartale im Rückstand ist oder ein Mitglied durch 2 rechtskräftige Bußgeldverfahren wegen Verkehrsverstößen verurteilt wurde, die im unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins stehen.

Der Austritt aus dem Verein ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden.

§ 4 BEITRÄGE GESCHÄFTSJAHR

Mit der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe legt eine separate Beitragsordnung fest.

Der Vereinsbeitrag wird durch eine separate Beitragsordnung verbindlich festgelegt und ist vierteljährlich unaufgefordert zum 1. des ersten Quartalsmonats per Dauerauftrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 FINANZMITTEL

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erzielt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Hauptversammlung

§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich in den ersten 4 Wochen des Geschäftsjahres zusammen. Sie ist schriftlich und unter Vorlage der Tagesordnung 2 Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des amtierenden Vorstandes und Neuwahlen des Vorstandes für weitere 2 Geschäftsjahre.
3. Festlegung und Änderung der Beitragsordnung und Beiträge.
4. Stimmrechtsübertragung: Ein Mitglied kann seine Stimme (für eine Abstimmung oder die gesamte Hauptversammlung) an ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied kann maximal nur eine Stimme (außer seiner eigenen) auf sich übertragen lassen. Ein entsprechender Antrag des nicht anwesenden Mitgliedes muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich (handschriftlich unterschrieben) vor Beginn der Versammlung vorliegen.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern, die jedoch kein Vorstandsmitglied sein dürfen und nur jeweils ein Geschäftsjahr bestellt sind.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung trifft sich in der Regel einmal in 3 Monaten. Die Tagesordnung wird schriftlich 2 Wochen vorher mitgeteilt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf jeder Mitgliederversammlung dürfen auch die Beiträge der Beitragsordnung geändert werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Stimmrechtsübertragung: Ein Mitglied kann seine Stimme (für eine Abstimmung oder die gesamte Mitgliederversammlung) an ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied kann maximal nur eine Stimme (außer seiner eigenen) auf sich übertragen lassen. Ein entsprechender Antrag des nicht anwesenden Mitgliedes muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich (handschriftlich unterschrieben) vor Beginn der Versammlung vorliegen.
4. Auf Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für 2 Geschäftsjahre.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenswart
3. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Jedes Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer oder dem Versammlungsleiter zu protokollieren und zu unterschreiben.
6. Auf Antrag von 25% der Mitglieder kann durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Neuwahlen müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe weitergeleitet werden.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann nur mit der Hälfte der Mitgliederstimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins geändert werden, es sei denn, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird zwingend eine andere Mehrheit gefordert.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder es später werden, bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung soll durch eine sinngemäß gleiche Regelung ergänzt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

49201 Dissen am Teutoburger Wald, den 06.03.2016